

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE MEININGEN

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 01.08.2023

2. Verordnung: über die Reinhaltung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume

VERORDNUNG ÜBER DIE REINHALTUNG ÖFFENTLICHER STRASSEN UND ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHER FREIRÄUME

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Meiningen vom 28.06.2023 wird gemäß § 18a des Gesetzes über die Vermeidung und Erfassung von Abfällen (Landes-Abfallwirtschaftsgesetz; L-AWG), LGBl. Nr. 1/2006 idgF, verordnet:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung findet zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes Anwendung auf:
- a) alle öffentlichen Straßen im Sinne des Straßengesetzes, LGBl. Nr. 79/2012 idgF, und
 - b) öffentlich zugänglichen Freiräume im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Meiningen, die der Allgemeinheit zumindest zeitweise zugänglich sind.
- (2) Als öffentlich zugängliche Freiräume gem. Abs. 1 gelten jene, die von allen unter den gleichen Bedingungen benützt werden dürfen, insbesondere:
- c) Rasenflächen und Parkanlagen samt Blumenbeeten und Strauchrabatte;
 - d) Park- und Spazierwege: befestigte und unbefestigte Wege und Plätze;
 - e) öffentlich zugängliche Bereiche bei Gewässern und die Gewässer selbst;
 - f) Öffentliche Grill- und Spielplätze;
 - g) Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs;
 - h) Unterführungen, Brücken;
 - i) Geh- und Radwege.
- (3) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Grünanlagen in Wohnhaus- und sonstigen Privatanlagen.

§ 2

Reinhaltung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume

- (1) Öffentliche Straßen und Freiräume sind so zu benützen, dass sie nicht verschmutzt werden.
- (2) Verboten sind alle Verunreinigungen im Sinne des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes, insbesondere
- a) das Wegwerfen von Abfällen (zum Beispiel Zeitungen, Verpackungen jeder Art, Glas, Papiertaschentücher, Zigaretten- und Zigarrenstummel, Zündholzpackungen, Dosen, Flaschen, Obst- und Speisereste, Kaugummi, etc);
 - b) das Zurücklassen von Hundekot oder menschlichen Fäkalien;
 - c) das Versprühen von Farben (Graffiti), Schaum oder Schmiermittel sowie das Anbringen von Klebern, etc;
 - d) das Ausgießen bzw. Ausbringen sämtlicher verunreinigender oder übelriechender Flüssigkeiten und Stoffe.

§ 3

Ausnahmen

Die in § 2 normierten Verbote gelten nicht während öffentlich zugänglicher Veranstaltungen auf den für die Veranstaltung genutzten öffentlichen Flächen.

§ 4

Strafbestimmungen

Verstöße gegen § 2 sind strafbar und werden von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 7000 Euro geahndet.

§ 5

Beseitigungskosten

Die der Gemeinde durch die Beseitigung der Verunreinigung entstehenden Kosten können dem Verursacher mit Bescheid vorgeschrieben werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

T h o m a s P i n t e r